

# Gebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita-Gebührensatzung) vom 25.05.2004

Auf Grund

- der §§ 5 Absatz 1, 35 Absatz 2 Ziffer 10 und 75 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetze vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298), vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294) in der zur Zeit geltenden Fassung;
  - in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 200) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GVBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 287), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298) in der zur Zeit geltenden Fassung;
  - in Verbindung mit § 90 des Sozialhilfegesetzes VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546) geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946), in der zur Zeit geltenden Fassung und
  - § 17 des Kita - Gesetzes für das Land Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178),
  - geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2003 (GVBl. I S. 172), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311)
- hat die Gemeindevertretung Ziltendorf in Ihrer Sitzung am 24.05.2004 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Kindertagesstätten im Sinne der Satzung sind Kindertagesstätten der Gemeinde Ziltendorf (einschl. Horteinrichtungen) die sich in kommunaler Trägerschaft befinden.
- (2) Die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindereinrichtungen erfolgt gegen eine Gebühr nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Die Gebühren werden nach folgenden Altersgruppen gemäß der Anlagen 2 - 4 des Gebührentarifs differenziert erhoben:
  - a) Krippenkinder: Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (siehe Anlage 2)
  - b) Kindergartenkinder: Kinder von 3 Jahren bis zur Einschulung (siehe Anlage 3)
  - c) Hortkinder: Kinder im Grundschulalter (siehe Anlage 4)
- (4) Voraussetzungen für die Aufnahme eines Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte sind:
  1. Prüfung des Rechtsanspruches (Antrag an das zuständige Amt)
  2. Die Aufnahmeuntersuchung durch den Arzt bzw. Schuluntersuchung
  3. Abschluss eines Betreuungsvertrages

## § 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine kommunale Kindertagesstätte in Anspruch nimmt.
- (2) Personensorgeberechtigter ist derjenige, dem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Personensorgeberechtigte sind die natürlichen Eltern, die Adoptiveltern und der Vormund.
- (3) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen von Absatz 1, so haften sie als Gesamtschuldner

## § 3 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte im Sinne dieser Satzung und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis durch Kündigung endet. Eine eventuelle Eingewöhnungsphase von höchstens 2 Wochen zählt bereits zur Aufnahme des Kindes in eine kommunale Kindertagesstätte und wird mit einer Gebühr für eine Mindestbetreuung berechnet.

- (2) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats, wird der volle Betrag erhoben, erfolgt die Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Hälfte des Beitrages des Monats fällig. Der Beitrag für einen Krippenplatz wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet, auch wenn es vorzeitig einen Kindergarten besucht oder in einer altersgemischten Gruppe betreut wird. Der Beitrag für den Kindergartenplatz wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des Lebensjahres gezahlt. Die Änderung der Betreuungszeiten erfolgt zum 1. des nächsten Monats. Sie ist dem Amt sowie der Kindereinrichtung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen entscheidet der Träger.

## § 4 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird für 11 Monate im Kalenderjahr festgesetzt und erhoben. Der Monat Januar ist gebührenfrei. Damit werden Ausfallzeiten in der Betreuung der Kinder (z. B. durch Krankheit, Kur, Ferien und Schließzeiten der Kindertagesstätte) abgegolten. Bei Abwesenheit des Kindes wegen Krankheit bzw. Kur über einen Zeitraum von mindestens vier zusammenhängenden Wochen kann auf Antrag die Gebühr für diesen Zeitraum ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag entscheidet der Träger nach pflichtgemäßen Ermessen. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Anspruch.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag ist zum 10. jeden Monats auf ein vom Träger der Einrichtung zu benennendes Konto zu überweisen.
- (3) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Die Zahlungsart wird durch die Gebührenschildner bestimmt. Es besteht die Möglichkeit zwischen
  - a) Überweisungsverfahren / Überweisungsauftrag (Selbstzahlung oder Auftrag an Bank) oder
  - b) Abbuchungsauftrag (Einzugsermächtigung) zu wählen.

## § 5 Gebührenmaßstab

- (1) Bei Lebensgemeinschaften (Ehe oder eheähnliche Lebensgemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern beide Partner Eltern des Kindes sind. Personen, die in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben und die Eltern des Kindes sind, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen und des Umfangs der Elternbeiträge nicht besser gestellt werden als Ehepaare. Steht der Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichzeitig bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag zur Anrechnung.
- (2) Die Gebühren werden nach dem Jahreseinkommen der Eltern bemessen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EstG). Es werden die folgenden Positionen einbezogen:
  - bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie Land- und Forstwirtschaft der Gewinn,
  - Einkünfte aus Kapitalvermögen (z.B. Zinsen aus Sparguthaben, Dividenden aus Aktien soweit sie bei der Einkunftsermittlung steuerfrei geblieben sind)
  - bei nichtselbständiger Tätigkeit der Überschuss der Einnahmen (Bruttoeinkommen) über die Werbungskosten, mindestens in Höhe des jeweils gültigen Pauschalbetrages, zuzüglich der sonstigen Einkünfte. Diese sind:
  - alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuer-

erfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen.

Dazu gehören:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,
- Renten,
- Einnahmen nach SGB III- Arbeitsförderung. Z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld;
- Sonstige Leistungen nach den anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen nach dem Unterhaltsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz;
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und Kinder;

(3) Von den Einkünften im Sinne von Absatz 2, 1. und 3. Anstrich wird ein pauschaler Abschlag von 30 v. H. genommen.

(4) Folgende Leistungen gehören nicht zum Jahreseinkommen: Leistungen nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz (BerzGG), Leistungen nach dem SGB XI (Pflegegeld)

(5) Vom Elterneinkommen abgesetzt werden nachgewiesene Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlich Unterhaltsverpflichtungen für nicht im Haushalt des Gebührenschuldners lebende Personen.

(6) Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(7) Für das zweite und jedes weitere unterhaltsberechtigten Kind kommt vom maßgeblichen Einkommen ein monatlicher Festbetrag von 170 € (in Anlehnung an die durchschnittlichen Regelsätze nach BSHG) in Abzug.

(8) Wenn das Einkommen im laufenden Jahr um 20% niedriger ist als im Vorjahr, kann auf Antrag vom Einkommen im laufenden Kalenderjahr abgezogen werden.

(9) Für Kinder die in Vollzeitpflege betreut werden oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind und tagsüber Aufnahme in eine Kindertagesstätte finden, wird ein mittlerer Elternbeitrag in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers erhoben.

## § 6 Nachweis des Einkommens

(1) Die Gebührenschuldner haben für die Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung grundsätzlich drei Wochen vorher geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Amt Brieskow-Finkenheerd vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen jährlich bis spätestens 31.03. nachzuweisen.

Geeignete Einkommensnachweise sind z.B.:

- Jahresverdienstabrechnung
- Lohnsteuerkarte
- Einkommenssteuerbescheid
- Bescheid über Pflegegeld
- Wohngeldbescheid
- Bescheid über Unterhaltsvorschuss u. Unterhaltsleistungen
- Arbeitslosengeld und - Arbeitslosenhilfebescheid
- Bewilligungsbescheid über laufende Hilfestellung nach BSHG
- Gewinn- und Verlustrechnung des Betriebes eines selbständigen Personensorgeberechtigten

(2) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, wird von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen. Nach Erhalt des ersten Einkommenssteuerbescheides erfolgt eine Nachveranlagung (Korrektur).

(3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebührenschuld ist das im letzten abgeschlossenen Kalenderjahr erzielte Jahreseinkommen der Gebührenschuldner gemäß § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

Auf dieser Grundlage wird der Gebührenbescheid erstellt (hinsichtlich der Werbungskosten ist dieser Bescheid ein vorläufiger)

## § 7 Unterhaltspflichtige Kinder

(1) Unterhaltsberechtig sind alle Kinder der Personensorgeberechtigten, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(2) Bei jeder Änderung der Einkünfte haben die Personensorgeberechtigten alle unterhaltsberechtigten Kinder anzugeben.

Werden unterhaltsberechtigten Kinder erst später angegeben oder verändert sich die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (z.B. Geburt eines weiteren Kindes), so wird die Kürzung des Einkommens im Sinne des § 5 Abs. 7 dieser Satzung erst ab dem Monat der Bekanntgabe vorgenommen.

(3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtigten berücksichtigt.

Danach haben die Gebührenschuldner nachzuweisen, dass dieses Kind weiterhin als unterhaltsberechtigten nach Abs. 2 gilt.

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, findet eine Berücksichtigung beim Elterneinkommen in Form der Kürzung des § 5 Abs. 7 nicht statt.

## § 8 Übernahme von Elternbeiträgen

(1) Auf Antrag der Gebührenschuldner können die Elternbeiträge ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die finanzielle Belastung den Erziehungsberechtigten nach § 90 (3) SGB VIII nicht zuzumuten ist. Anträge sind im Jugendamt des Landkreises Oder-Spree zu stellen.

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 76 - 79, 84 und 85 des Bundessozialhilfegesetzes.

(2) Über den Antrag auf Erlass entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach pflichtgemäßen Ermessen.

(3) Die Gebührenschuldner haben den Bescheid des Jugendamtes zur Übernahme der Elternbeitragsgebühr umgehend beim Träger der Kindereinrichtung vorzulegen. Die Zahlungsverpflichtungen des Gebührenschuldners bleiben bis zur Vorlage des Bescheides unberührt.

## § 9 BesucherKinder

Bei zeitweiliger Unterbringung ist für BesucherKinder ein Tagessatz während der Regelöffnungszeit zu zahlen von:

- 6,00 € für Kinder im Krippen- und Kindergartenalter
- 4,00 € für Kinder im Hortalter

Der Betreuungszeitraum darf 20 Tage im Jahr für ein Kind nicht überschreiten.

Das Essengeld ist zusätzlich in der Kindereinrichtung zu zahlen.

## § 10 Hortkinder in Schulferien

Über die Betreuungszeit von 4 Stunden hinaus wird ein Pauschalbetrag von 2,60 € pro Tag erhoben.

## § 11 Verpflegungskosten

Für die Versorgung der Kinder mit Mittagessen ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten.

Das Essengeld ist in der Kinderbetreuungseinrichtung zu zahlen.

## § 12 Mindestbeitrag

Kann gemäß § 5 Abs.2 dieser Satzung kein positives Einkommen nachgewiesen werden, ist für die Betreuung in den Kindereinrichtungen der Mindestbeitrag unter Berücksichtigung der Aufenthaltsdauer zu zahlen.

## § 13 Kündigung Betreuungsvertrag

(1) Die Eltern und der Träger können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung im Amt an.

(2) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen und sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## § 14 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Kita-Gebührensetzung der Gemeinde Ziltendorf vom 15.05.2001, die 1. Änderungssatzung vom 15.08.2001 sowie die 2. Änderungssatzung vom 17.06.2002 außer Kraft.

Brieskow-Finkenheerd, den 25.05.2004

Georg Pachtner  
 Amtsdirektor



**Anlage 1**

**Betreuungszeiten in den kommunalen Kindertagesstätten der Gemeinde Ziltendorf**

Für Kinder in den kommunalen Kindertagesstätten werden folgende Betreuungszeiten angeboten:

1. Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

**verkürzte Betreuungszeit** bis 4 Std. täglich bzw. 20 Wochenstunden  
 Inanspruchnahme ohne Bedarfsnachweis

**Betreuungszeit laut Kita - Gesetz** bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden  
 Inanspruchnahme ohne Bedarfsnachweis

**verlängerte Betreuungszeiten** bis 8 Std. täglich bzw. 40 Wochenstunden oder bis 10 Std. täglich bzw. 50 Wochenstunden mit festem Rhythmus  
 Inanspruchnahme bei Anerkennung des "bedingten Rechtsanspruchs" gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 Kita - Gesetz

**Anlage 2**

**Gebührentarif für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres**

Elterneinkommen	Aufenthaltsdauer	Bemessungsgrundlage (prozentualer Anteil vom Jahreseinkommen)	Jahresgebühr	Monatsgebühr (Ein Zwölftel der Jahresgebühr)
bis 10.000,00 Mindestbeitrag	bis 4 h	2,35 %	235,00 €	19,58€
	über 4 h bis 6 h über 6 h bis 8 h über 8 h bis 10 h	2,50 %	250,00 €	20,83 €
		2,65 %	265,00 €	22,08 €
		2,80 %	280,00 €	23,33 €
10.001,00 € bis 15.000,00 €	bis 4h	2,80 %	280,03 €	23,34 €
	über 4 h bis 6 h über 6 h bis 8 h über 8 h bis 10 h	2,95 %	295,03 €	25,59 €
		3,10 %	310,03 €	26,88 €
		3,35 %	335,03 €	27,92 €
15.001,00 € bis 20.000,00 €	bis 4 h	3,35 %	502,53 €	41,88€
	über 4 h bis 6 h über 6 h bis 8 h über 8 h bis 10 h	3,50 %	670,00 €	55,83 €
		3,65 %	700,00 €	43,75 €
		3,90 %	547,54 € 730,00 € 585,04 € 780,00 €	58,33 € 45,63 € 60,83 € 48,75 €
20.001,00 € bis 25.000,00 €	bis 4 h	3,90 %	780,04 €	65,00 €
	über 4 h bis 6 h über 6 h bis 8 h	4,05 %	975,00 € 810,04 €	81,25€ 67,50 €
		4,20 %	1012,50 € 840,04 € 1050,00 €	84,38 € 70,00 € 87,50 €

2. Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Bei Anerkennung des bedingten Rechtsanspruchs stehen für die Betreuung eines Kindes bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres die unter Pkt. 1 dieser Anlage genannten Betreuungszeiten zur Verfügung.

3. Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die 5. Schuljahrgangsstufe

verkürzte Betreuungszeit bis 2 Std. täglich bzw. 10 Wochenstunden  
 Inanspruchnahme ohne Bedarfsnachweis

**Betreuungszeit laut Kita - Gesetz:** mindestens 4 Std. täglich bzw. 20 Wochenstunden  
 Inanspruchnahme ohne Bedarfsnachweis

**tageweise Betreuung:** mindestens 3 Tage im Monat höchstens 10 Tage im Monat mit Mindestbetreuung bis 4 Std  
 Inanspruchnahme ohne Bedarfsnachweis

**verlängerte Betreuungszeit:** bis 6 Std. täglich bzw. 30 Wochenstunden mit festem Rhythmus

Inanspruchnahme bei Anerkennung des "bedingten Rechtsanspruches" gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Kita - Gesetz

4. Kinder der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe

Bei Anerkennung des bedingten Rechtsanspruches stehen für die Betreuung eines Kindes der 5. und 6. Schuljahrgangsstufe die unter Pkt. 3 dieser Anlage genannten Betreuungszeiten zur Verfügung.

Elterneinkommen	Aufenthaltsdauer	Bemessungsgrundlage (prozentualer Anteil vom Jahreseinkommen)	Jahresgebühr	Monatsgebühr (Ein Zwölftel der Jahresgebühr)
	über 8 h bis 10 h	4,45 %	890,04 €	74,17 €
			<b>1112,50€</b>	<b>92,71 €</b>
25.001,00 €	bis 4 h	4,45 %	1112,54€	92,71 €
bis			1335,00 €	111,25 €
30.000,00 €	über 4 h bis 6 h	4,60 %	1150,05 €	95,84 €
			1380,00 €	115,00 €
	über 6 h bis 8 h	4,75 %	1187,55 €	98,96 €
			1425,00 €	118,75 €
	über 8 h bis 10 h	5,00 %	1250,05 €	104,17 €
			1500,00 €	125,00 €
30.001,00 €	bis 4 h	5,00 %	1500,05 €	125,00 €
bis			1750,00 €	145,83 €
35.000,00 €	über 4 h bis 6 h	5,15 %	1545,05 €	128,75 €
			1802,50 €	150,21 €
	über 6 h bis 8 h	5,30 %	1590,05 €	132,50 €
			1855,00 €	154,58 €
	über 8 h bis 10 h	5,55 %	1665,06 €	138,75 €
			1942,50 €	161,88€
35.001,00 €	bis 4 h	5,55 %	1942,56 €	161,88€
bis			2220,00 €	185,00 €
40.000,00 €	über 4 h bis 6 h	5,70 %	1995,06 €	166,25 €
			2280,00 €	190,00 €
	über 6 h bis 8 h	5,85 %	2047,56 €	170,63 €
			2340,00 €	195,00 €
	über 8 h bis 10 h	6,10 %	2135,06 €	177,92 €
			2440,00 €	203,33 €
ab 40.001,00 €		6,35 %	2540,06 €	211,67 €
Höchstbeitrag				

### Anlage 3

#### Gebührentarif für die Betreuung von Kindern von 3 Jahren bis zum Eintritt in die Grundschule

Elterneinkommen	Aufenthaltsdauer	Bemessungsgrundlage (prozentualer Anteil vom Jahreseinkommen)	Jahresgebühr	Monatsgebühr (Ein Zwölftel der Jahresgebühr)
bis 10.000,00 €	bis 4 h	2,05 %	205,00 €	17,08€
Mindestbeitrag	über 4 h bis 6 h	2,15%	215,00 €	17,92 €
	über 6 h bis 8 h	2,25 %	225,00 €	18,75 €
	über 8 h bis 10 h	2,45 %	245,00 €	20,42 €
10.001,00 €	bis 4 h	2,45 %	245,02 €	20,42 €
bis			367,50 €	30,63 €
15.000,00 €	über 4 h bis 6 h	2,55 %	255,03 €	21,25 €
			382,50 €	31,88€
	über 6 h bis 8 h	2,65 %	265,03 €	22,09 €
			397,50 €	33,13 €
	über 8 h bis 10 h	2,85 %	285,03 €	23,75 €
			427,50 €	35,63 €
15.001,00 €	bis 4 h	2,85 %	427,53 €	35,63 €
bis			570,00 €	47,50 €
20.000,00 €	über 4 h bis 6 h	2,95 %	442,53 €	36,88 €
			590,00 €	49,17 €
	über 6 h bis 8 h	3,05 %	457,53 €	38,13 €
			610,00 €	50,83 €
	über 8 h bis 10 h	3,25%	487,53 €	40,63 €
			650,00 €	54,17 €
20.001,00 €	bis 4 h	3,25%	650,03 €	54,17 €
bis			812,50 €	67,71 €
25.000,00 €	über 4 h bis 6 h	3,35%	670,03 €	55,84 €
			837,50 €	69,79 €

Elterneinkommen	Aufenthaltsdauer	Bemessungsgrundlage (prozentualer Anteil vom Jahreseinkommen)	Jahresgebühr	Monatsgebühr (Ein Zwölftel der Jahresgebühr)
	über 6 h bis 8 h	3,45 %	690,03 €	57,50 €
			862,50 €	71,88 €
	über 8 h bis 10 h	3,65 %	730,03 €	61,84 €
			912,50 €	76,04 €
25.001,00 € bis	bis 4 h	3,65 %	912,54 €	76,04 €
30.000,00 €	über 4 h bis 6 h	3,75 %	1095,00 €	91,25 €
			937,54 €	78,13 €
	über 6 h bis 8 h	3,85 %	1125,00 €	93,75 €
			962,54 €	80,00 €
	über 8 h bis 10 h	4,05 %	1155,00 €	96,25 €
			1012,54 €	84,38 €
			1215,00 €	101,25 €
30.001,00 € bis	bis 4 h	4,05 %	1215,04 €	101,25 €
35.000,00 €	über 4 h bis 6 h	4,15 %	1417,50 €	118,13 €
			1245,04 €	103,75 €
	über 6 h bis 8 h	4,25 %	1452,50 €	121,04 €
			1275,04 €	106,25 €
	über 8 h bis 10 h	4,45 %	1487,50 €	123,96 €
			1335,04 €	111,25 €
			1557,50 €	129,79 €
35.001,00 € bis	bis 4 h	4,45 %	1557,54 €	129,80 €
40.000,00 €	über 4 h bis 6 h	4,55 %	1780,00 €	148,33 €
			1592,55 €	132,71 €
	über 6 h bis 8 h	4,65 %	1820,00 €	151,67 €
			1627,55 €	135,63 €
	über 8 h bis 10 h	4,85 %	1860,00 €	155,00 €
			1697,55 €	141,46 €
			1940,00 €	161,67 €
ab 40.000,00 € Höchstbetrag		5,05 %	2020,05 €	168,34 €

#### Anlage 4

#### Gebührentarif für die Betreuung von Kindern im Grundschulalter

Elterneinkommen	Aufenthaltsdauer	Bemessungsgrundlage (prozentualer Anteil vom Jahreseinkommen)	Jahresgebühr	Monatsgebühr (Ein Zwölftel der Jahresgebühr)
bis 10.000,00 €	bis 2 h	1,00%	100,00 €	8,33 €
Mindestbeitrag	über 2 h bis 4 h	1,25%	125,00 €	10,42 €
	über 4 h bis 6 h	1,50%	150,00 €	12,50 €
10.001,00 € bis	bis 2 h	1,50%	150,02 €	12,50 €
15.000,00 €	über 2 h bis 4 h	1,75%	225,00 €	18,75 €
			175,02 €	14,58 €
	über 4 h bis 6 h	2,00 %	262,50 €	21,88 €
			200,02 €	16,67 €
			300,00 €	25,00 €
15.001,00 € bis	bis 2 h	2,00%	300,02 €	25,00 €
20.000,00 €	über 2 h bis 4 h	2,25%	400,00 €	33,33 €
			337,52 €	28,13 €
	über 4 h bis 6 h	2,50%	450,00 €	37,50 €
			375,03 €	31,25 €
			500,00 €	41,67 €
20.001,00 € bis	bis 2 h	2,50%	500,03 €	41,67 €
25.000,00 €	über 2 h bis 4 h	2,75%	625,00 €	52,08 €
			550,03 €	45,84 €
	über 4 h bis 6 h	3,00%	687,50 €	57,29 €
			600,03 €	50,00 €
			750,00 €	62,50 €
25.001,00 €	bis 2 h	3,00%	750,03 €	62,50 €

Elterneinkommen	Aufenthaltsdauer	Bemessungsgrundlage (prozentualer Anteil vom Jahreseinkommen)	Jahresgebühr	Monatsgebühr (Ein Zwölftel der Jahresgebühr)
bis 30.000,00 €	über 2 h bis 4 h	3,25 %	900,00 €	75,00 €
			812,53 €	67,71 €
bis 30.001,00 €	über 4 h bis 6 h	3,50 %	975,00 €	81,25 €
			875,04 €	72,92 €
			1050,00 €	87,50 €
bis 35.000,00 €	über 2 h bis 4 h	3,75 %	1050,04 €	87,50 €
			1225,00 €	102,08 €
bis 35.001,00 €	über 4 h bis 6 h	4,00 %	1125,04 €	93,75 €
			1312,50 €	109,38 €
			1200,04 €	100,00 €
bis 40.000,00 €	über 2 h bis 4 h	4,25 %	1400,00 €	116,67 €
			1600,00 €	133,33 €
bis 40.001,00 €	über 4 h bis 6 h	4,50 %	1487,54 €	123,96 €
			1700,00 €	141,67 €
			1575,05 €	131,25 €
ab 40.001,00 €		4,75 %	1800,00 €	150,00 €
			1900,04 €	158,34 €
Höchstbeitrag				

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Gemeinde Ziltendorf für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita - Gebührensatzung) vom 25.05.2004 wird im Amtsblatt für das Amt Brieskow-Finkenheerd öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- und Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Brieskow-Finkenheerd, den 27.05.2004

G. Pachtner  
Amtsdirektor